

## **2. Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes (08/GE 2/22)**

### **2.1 Teil I: Gesetz über die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987**

#### **2. Lesung** (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

**Baumgartner**, CVP/GLP: Das Resultat meines Antrages im Zuge der 1. Lesung auf sechs Bezirke mit einem eigenständigen Bezirk Untersee und Rhein akzeptiere ich zahlenmässig. Ich stelle keinen weiteren Antrag dazu. Gegen die Neueinteilung der Bezirke werde ich mich aber weiterhin stark machen. So frage ich Sie heute mit einem besorgten Blick auf die gesunden und kräftigen Wurzeln der bewährten Bezirke: Können Sie mit voller Überzeugung dafür einstehen, dass die Neueinteilung der Bezirke den herbeigesehnten grossen Wurf darstellt? Dass dieser Wurf den Bürgerinnen und Bürgern einen spürbaren Nutzen, das heisst eine Vereinfachung bringt? Dass Bürgernähe, Kundenfreundlichkeit, Effizienz und Transparenz gemäss dem ursprünglichen Antrag erreicht oder besser noch übertroffen werden? Ich verneine diese Fragen allesamt. Es ist nie zu spät. Ich ermuntere Sie dazu, die Änderung der Kantonsverfassung anlässlich der Schlussabstimmung zu verwerfen. Die Herausforderung Bezirk Diessenhofen lässt sich anderweitig lösen. Die Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes muss spätestens bei einem Volksnein zur Änderung der Kantonsverfassung neu angepackt werden. Auf einer halben Seite mit 12er-Schrift und Zeilenabstand 1,5 drei leitende Gedanken mit Blick auf die Schlussabstimmung: 1. Die Organisationsstruktur des Kantons Thurgau stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1798. Sie hat sich bewährt und ist kerngesund. Die Neueinteilung der Bezirke ist keine Notwendigkeit. 2. Die Neuorganisation bringt keine Einsparungen. Sie wird uns vielmehr alle noch Geld und vor allem Zeit kosten. Denken Sie bitte an die Bezirkszweckverbände, Fachstellen und Institutionen, die umorganisiert werden wollen. Denken Sie zur Veranschaulichung an Ihre Bezirksparteien mit selbständigen Statuten und Kassen. 3. Das letzte Wort hat das Volk. Kürzlich habe ich folgende Mail erhalten: "Mit der Umstrukturierung des Kantons werden Energien verbraucht, die in einem krassen Missverhältnis zum Resultat stehen. Die erforderlichen Anpassungen an eidgenössisches Recht hätten sich wesentlich einfacher und kostengünstiger vornehmen lassen. Wenn ich die wahren Probleme sehe, die uns Bürger beschäftigen, kann ich nur staunen über den technokratischen Eifer, mit dem Regierung und Grossratsmehrheit Identitäten und gewachsene, gut funktionierende Strukturen zerstören wollen."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.